

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Zahl IX-P-32/2-1978 Bearbeiter o2742/2551 Datum
ORR Bigl Kl. 15 4. Dezember 1978

Betrifft
Gemeinde Brand-Laaben; Unterachutzstellung
einer Sommerlinde in der KG. Pyrath
(Parteder Maria, Pyrath 10)

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9
Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, die auf
Parzelle Nr. 320, KZ. 9, KG. Pyrath, Gemeinde Brand-
Laaben, südwestlich des Wohnhauses Pyrath 10 stehen-
de ca. 20 m hohe und ca. 400 Jahre alte Sommerlinde
zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion fest-
gestellt wurde, stellt dieses Naturgebilde ein gestal-
tendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da die Eigentümerin mit der Unterachutzstellung einver-
standen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirke-
hauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen
Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag
zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) Frau Maria Parteder, Pyrath 10, 3053 Laaben;
- 2) den Herrn Bürgermeister in Brand-Laaben;

